

Planet Para
Martin Lehmann
Hinter den Bergen 1/1
68766 Hockenheim

Gmund, 27.09.2024

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nieder-Liebersbach", 69488 Birkenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert hiermit die Erlaubnis „Nieder-Liebersbach“, die am 09.12.2019 erteilt wurde, auf Grundlage des Antrags der Flugschule Planet Para vom 31.07.2024. Darüber hinaus wird die Adresse des Erlaubnisinhabers aufgrund der Übernahme der Flugschule Rhein-Main-Neckar durch die Flugschule Planet Para, vertreten durch Herrn Lehmann, aktualisiert.

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Nieder-Liebersbach“, Gemeinde Birkenau, vom 17.10.1994, zuletzt am 09.12.2019 verlängert, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Flurstück Flur 9, Nr. 48, Gemarkung Nieder-Liebersbach (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2027** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Planet Para und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und

solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Benutzung der Grundstücke hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft sowie der vorhandenen Vegetation zu erfolgen.
2. Als Parkfläche ist in der Gemarkung Nieder-Liebersbach ausschließlich der Sportplatz Nieder-Liebersbach zu benutzen.
3. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von März bis einschließlich November und auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 19:00 Uhr, beschränkt.
4. Die Erlaubnis gilt auch für Piloten aus anderen Regionen sowie anderen Flugschulen. Fliegen ohne Fluglehrer bzw. Aufsichtspersonen der Flugschule sind unzulässig. Nach Beendigung des jeweiligen Flugbetriebes sind die Windfahnen zu entfernen.
5. Der Flugbetrieb von Gastpiloten ist grundsätzlich mit der Flugschule Planet-Para abzustimmen.
6. Änderungen und Erweiterungen des Flugbetriebes bedürfen einer Genehmigung des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) und der Unteren Naturschutzbehörde. Im Übrigen wird auf die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Bergstraße vom 20.02.2024 Bezug genommen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 17.10.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Nieder-Liebersbach“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 09.12.2019 verlängert. Als Erlaubnisinhaber war die Flugschule Rhein-Main-Neckar eingetragen.

Am 31.07.2024 beantragte die Flugschule Planet Para die Verlängerung der Erlaubnis. Zudem beantragte sie die Aktualisierung der Adressdaten des Erlaubnisinhabers, da Herr Lehmann inzwischen die Flugschule Rhein-Main-Neckar übernommen hat. Die erforderliche Verlängerung der Eingriffsgenehmigung wurde noch vom früheren Erlaubnisinhaber, der Flugschule Rhein-Main-Neckar, direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde Bergstraße beantragt. Mit Schreiben vom 20.02.2024 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit Auflagen. Diese Auflagen sowie die Befristung wurden in den vorliegenden luftrechtlichen Bescheid übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large loop.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Fluggelände Nieder-Liebersbach

